UFITA

ARCHIV FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT

Sonderdruck aus Band 2014/III

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster

Die Einräumung von Nutzungsrechten für die Nutzungsart Video-on-Demand

Herausgegeben von Professor Dr. Manfred Rehbinder, Zürich



Stämpfli Verlag AG Bern

Die Einräumung von Nutzungsrechten für die Nutzungsart Video-on-Demand

Prof. Dr. THOMAS HOEREN, Universität Münster

A. Einleitung

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten stellen ihr Programmangebot nach einer Sendung über das Rundfunknetz in die Onlinemediathek des jeweiligen Senders. Hier sind die Film- und Fernsehbeiträge für sieben Tage als Video-on-Demand-Stream für jedermann und zu jedem beliebigen Zeitpunkt abrufbar. Aktuell werden Überlegungen angestellt, das bestehende 7-Tage-Angebot der Mediatheken auf ein zeitlich unbegrenztes Video-on-Demand-Angebot auszuweiten. Internetnutzer wären so in der Lage, jedwede Sendung für einen unbegrenzten Zeitraum abzurufen.

Untersuchungsgegenstand meines Beitrages ist die Frage, ob diese geplante Ausweitung des bestehenden 7-Tage-Angebotes auf ein zeitlich unbegrenzt verfügbares Video-on-Demand-Angebot von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Urhebern und den Sendeanstalten gedeckt ist. Bezüglich der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind verschiedene Szenarien denkbar:

- 1. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen enthalten eine ausdrückliche Regelung über die Einräumung eines unbeschränkten Nutzungsrechtes, das den Sendeanstalten das zeitlich unbeschränkte Recht gewährt, das geschützte Werk mittels eines Video-on-Demand-Dienstes online anzubieten.
- 2. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen enthalten eine ausdrückliche Regelung über die Einräumung eines Nutzungsrechtes, das den Sendeanstalten das zeitlich beschränkte Recht gewährt, das geschützte Werk mittels eines Video-on-Demand-Dienstes für sieben Tage online anzubieten.
- 3. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen enthalten nur eine Regelung über die Einräumung eines Nutzungsrechtes, das den Sendeanstalten ein unbeschränktes Senderecht für das geschützte

684

Werk einräumt. Weitere bekannte oder unbekannte Nutzungsarten sind hingegen nicht geregelt.

B. Rechtliche Überlegungen

Gem. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt (§ 31 Abs. 5 S. 1 UrhG).

Eine Nutzungsart ist jede durch die Verkehrsauffassung als hinreichend klar abgrenzbar angesehene, wirtschaftlich-technische Form der Verwertung eines Werkes. Bei einem On-Demand-Dienst werden mehrere Verwertungsrechte des Rechteinhabers berührt. Neben einer öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ist in der Regel auch eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) der Quelldatei auf den jeweiligen Server des Video-on-Demand-Dienstes erforderlich. Trotzdem handelt es sich um einen einheitlichen wirtschaftlichtechnischen Vorgang und damit um eine einheitliche Nutzungsart. Will ein anderer als der Urheber das geschützte Werk auf diese Art nutzen, muss ihm durch den Urheber ein Nutzungsrecht für On-Demand-Dienste bzw. allgemeiner für nicht lineares Audio-Video-Streaming eingeräumt werden.

I. Zeitlich unbegrenzte Einräumung eines Nutzungsrechtes für Video-on-Demand (zu 1)

Ist zwischen den Parteien ausdrücklich ein unbeschränktes Nutzungsrecht i.S.v. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG vereinbart, das den Sendeanstalten das zeitlich unbegrenzte Recht gewährt, das geschützte

BGH, Urteil vom 19.5.2005 – I ZR 285/02 (OLG München), Der Zauberberg, GRUR 2005, 937, 939.
Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Auflage 2013, § 31, Rn. 109.

Werk mittels eines Video-on-Demand-Dienstes online anzubieten, bestehen aus urheberrechtlicher Sicht keinerlei Bedenken bezüglich der Ausweitung des bestehenden 7-Tage-Angebotes auf ein zeitlich unbegrenzt verfügbares Video-on-Demand-Angebot.

II. Zeitlich begrenzte Einräumung eines Nutzungsrechtes für Video-on-Demand (zu 2)

Gem. § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG kann das Nutzungsrecht als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. Eine hier in Rede stehende zeitliche Beschränkung des Nutzungsrechtes wird in der Regel dadurch vereinbart, dass der jeweilige Vertrag zu einem konkreten Zeitpunkt endet.³ Ist zwischen den Parteien ausdrücklich ein beschränktes Nutzungsrecht i.S.v. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG vereinbart, das den Sendeanstalten ein zeitlich auf sieben Tage begrenztes Recht gewährt, ein geschütztes Werk mittels eines Video-on-Demand-Dienstes online anzubieten, bestehen aus urheberrechtlicher Sicht Bedenken gegen eine Ausweitung des Onlineangebotes in den Mediatheken der Sendeanstalten. Denn nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit (in diesem Fall sieben Tage nach Erstausstrahlung des geschützten Werkes) besitzt die Sendeanstalt kein Recht mehr, das Werk auf die konkrete Nutzungsart – also im Rahmen eines Video-on-Demand-Dienstes – zu nutzen. Eine Ausweitung des Videoon-Demand-Angebotes auf ein zeitlich unbefristetes Angebot ist somit in diesen Fällen nicht möglich.

III. Einräumung eines unbeschränkten Senderechtes (zu 3)

In der Regel werden sich die Sendeanstalten ausdrücklich ein unbeschränktes Recht einräumen lassen, das es ihnen erlaubt, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zu-

³ Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Auflage 2013, § 31, Rn. 127; Wandtke/Bullinger/Grunert, Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 31, Rn. 11.

gänglich zu machen (§ 20 UrhG). Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk und Kabelfunk stellen hierbei keine eigenständigen Nutzungsarten dar. Denn aus Sicht des Fernsehzuschauers ist es nicht von Bedeutung, ob er eine Sendung via Kabelnetz, Satellit oder über DVB-T empfängt.⁴ Ein Video-on-Demand-Dienst stellt im Verhältnis zu einem für Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk und Kabelfunk eingeräumten Nutzungsrecht jedoch eine andere Nutzungsart dar.⁵ Es ist technisch funktionsverschieden. Denn im Gegensatz zur normalen Rundfunksendung erfolgt bei Video-on-Demand-Diensten keine Sendung der Audio-/Video-Signale an eine Mehrzahl von Empfängern. Vielmehr findet ein individueller Einzelabruf des jeweiligen Audio-/Video-Signals statt. Zudem ist es im Gegensatz zum normalen Versenden eines Fernsehprogramms via Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk und Kabelfunk möglich, die jeweilige Fernsehsendung zeitversetzt anzusehen.⁶

Dementsprechend ordnet das Urheberrechtsgesetz Video-on-Demand auch in ein anderes Verwertungsrecht als die Sendung ein. Die Aktivitäten der Sendeanstalten sind in § 20 geregelt; davon klar zu unterscheiden sind Video-on-Demand-Dienste, die unter § 19a UrhG fallen. Ähnlich ist daher auch die Subsumtion im Rahmen von § 31a UrhG, bei der Video-on-Demand als eigenständige Nutzungsart angesehen wird.⁷ An dieser Einstufung ändert auch die Tatsache nichts, dass der weite Begriff des Rundfunks im Verfassungsrecht auch die Internetverbreitung über Mediatheken einschließen mag. Denn dieser verfassungsrechtlich bestehende und gebotene weite Rundfunkbegriff hat nichts mit der Einordnung von Diensten in §§ 19a, 20 UrhG bzw. §§ 31, 31a UrhG zu tun.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 19.4.2001 – I ZR 283/98 (KG), Barfuß ins Bett, GRUR 2001, 826, 828; BGH, Urteil vom 4.7.1996 – I ZR 101/94 (OLG Köln), Klimbim, GRUR 1997, 215, 217.

⁵ Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Auflage 2013, § 31, Rn. 119.

⁶ v.Hartlieb/Schwarz/Hansen, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 5. Auflage 2011, 261. Kapitel, S. 941, Rn. 15.

⁷ Spindler, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. München 2010, § 31a Rdnr. 49 mit weit. Nachw.

Ist den Sendeanstalten also vertraglich nur das Recht eingeräumt worden, das Werk durch Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk oder Kabelfunk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird ein Angebot via Video-on-Demand-Dienst dementsprechend nicht durch dieses Nutzungsrecht erfasst. Somit stellt bereits das 7-Tage-Angebot in der jeweiligen Mediathek der Sendeanstalt einen schweren unzulässigen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers dar. Dies gilt erst recht für ein zeitlich unbefristetes Video-on-Demand-Angebot.

IV. Besonderheiten bei Gemeinschaftsproduktionen unter Beteiligung von ARD oder ZDF

Für Gemeinschaftsproduktionen zusammen mit ARD/ZDF sind die Abkommen zwischen ARD/ZDF und der FFA zu berücksichtigen. Das zum Jahreswechsel 2013/2014 ausgelaufene 10. Abkommen⁸ sah in § 1 Abs. 4 vor, dass die Rundfunkanstalten nicht zu Ungunsten der Filmhersteller von den mit diesen ausgehandelten «Allgemeinen Bedingungen zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen» abweichen dürfen.

Diese Bedingungen wurden zuletzt 2009 zwischen Vertretern der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. und dem Verband Deutscher Filmproduzenten e.V sowie von Vertretern von ARD und ZDF geschlossen⁹ und sahen umfangreiche Regelungen über die den Erwerb von Video-on-Demand-Rechten vor.

Für das in diesem Zusammenhang besonders relevante Free-VoD, also der für den Abrufenden unentgeltliche¹⁰ Abruf in den entsprechenden Mediatheken, wurden ARD/ZDF exklusive Verwertungsrechte für Streaming eingeräumt. Dieses Recht war jedoch

http://www.ffa.de/downloads/ffg_regelsammlung/verordnungen/Vereinbarung%20 ARDZDF%20Produzenten%202009.pdf (zuletzt abgerufen am 14.2.2014).

http://www.ffa.de/downloads/ffg_regelsammlung/verordnungen/10.%20Abkommen %20ARD%20ZDF.pdf (zuletzt abgerufen am 14.2.2014).

¹⁰ Mit Ausnahme von Rundfunkgebühren, Gebühren, Steuern oder Entgelten für Kabelanbieter, Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige Plattformbetreiber, die für den Zugang zu einem Bündel von Angeboten zu entrichten sind.

ausdrücklich in mehreren Hinsichten beschränkt, sodass von diesen Einschränkungen nicht zu Ungunsten der Produzenten abgewichen werden durfte. Das Verwertungsrecht galt so nur für einen Zeitraum von sieben Tagen nach Erst- oder Wiederholungsveröffentlichung sowie in einem engen zeitlichen Umfeld, jedoch nicht früher als 48 Stunden vor der jeweiligen Sendung und nur unter Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dieser Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA, auch vor der Sendung. Darüber hinaus wurde ARD/ZDF das Recht eingeräumt, jede Produktion auch ohne vorausgehende Fernsehausstrahlung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen bis zu dreimal pro Nutzungsphase öffentlich zugänglich zu machen. Im Gegenzug für die fehlende zusätzliche Vergütung dieser Nutzungsmöglichkeit verzichten ARD/ZDF auf eine Beteiligung aus der Verwertung der Pay-VoD-Rechte.

Diese Allgemeinen Bedingungen liefen jedoch, ebenso wie das 10. Abkommen, zum Jahreswechsel aus. Bislang gibt es weder ein 11. Abkommen ARD/ZDF-FFA,¹¹ noch eine neue Regelung für den Erwerb von VoD-Rechten.

Ein für den Dokumentarfilmbereich geltendes Eckpunktepapier der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. und der ARD-Landesrundfunkanstalten verweist ausdrücklich auf die zu schaffende Vereinbarung:

«Wie unter Ziff. 2 bereits angemerkt, wird für die Nutzung der VoD-Rechte eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die in 2013 abgeschlossen werden soll. Erfolgt der entsprechende Vertragsabschluss nicht in 2013, so beinhaltet die Möglichkeit der Selbstverwertung bis zum Abschluss einer anderslautenden Vereinbarung auch die Auswertung der VoD-Rechte.»¹²

¹¹ Vgl. Sitzung des WDR-Rundfunkrats am 14.2.2014, «das neu zu vereinbarende 11. Film/Fernseh-Abkommen», abrufbar unter: http://www1.wdr.de/unternehmen/gremien/rundfunkrat/rundfunkrat-tagesordnung100.html (zuletzt abgerufen am 14.2.2014).

Abrufbar unter: http://www.produzentenallianz.de/die-produzentenallianz/ergebnisse/inhalte-ergebnisse/terms-of-trade-eckpunkte-fuer-die-vertragliche-zusammenarbeit-zwischen-den-mitgliedern-der-allianz-deutscher-produzenten-film-fernsehen-ev-und-den-ard-landesrundfunkanstalten.html (zuletzt abgerufen am 14.2.2014).

C. Fazit

Die Verwendung von Filmmaterial für die 7-Tage-Mediathek ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechtsinhabers ist rechtswidrig. Auch der Erwerb der Senderechte seitens der Sendeanstalten rechtfertigt eine solche Nutzung nicht. Dies gilt erst recht für eine zeitlich unbegrenzte Nutzung in Onlinemediatheken.